Badischer Sportbund

# CHECKLISTEN UND RECHTLICHER RAHMEN ZUR WIEDERAUFNAHME UND ERWEITERUNG DES VEREINSSPORTBETRIEBS AB 06.06.2020

- PFLICHTEN VON VEREINSVORSTÄNDEN UND VERANTWORTLICHEN VON SPORTGRUPPEN
- AUFLAGEN FÜR SPORTSTÄTTEN
- WEGWEISER FÜR HYGIENEMAßNAHMEN

Zu Fragen rund um die **Vereinsverwaltung** siehe unser Papier „Rechtliche Fragen und Antworten zu Corona für Vereine“:
badischer-sportbund.de/service/infoseite-zur-corona-krise

# Rechtliche Checkliste Sportbetrieb Sportanlagen und -stätten

**Pflichten des Vorstandes**

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
    - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
    - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
    - Durch Aushang außerhalb der Sportanlage oder -stätte (z.B. Eingangsbereich) sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb der Anlage/Stätte, sind die betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen (https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)

- Benennung einer verantwortlichen Person für jede Sportgruppe.
- Information und Unterrichtung der verantwortlichen Personen über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb und über Hygiene-Checkliste.
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Umkleiden, Sanitär- und Duschräume schließen.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
    - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen (Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Aushang: „Gästen und Zuschauer/innen ist der Zutritt zum Sportgelände untersagt“ anbringen.
- Hygienetipps an mehreren Stellen gut sichtbar aushängen https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html
- In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.

**Pflichten des Verantwortlichen für Sportgruppen**

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 6 ff. dieses Dokuments)
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe direkt im Anschluss)

**Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und -stätten**

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
    - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
    - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden
- Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, sind untersagt (Tennis-Doppel ist jedoch möglich). Hochintensive Ausdauerbelastungen in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- Bei Beibehaltung des individuellen Standorts sind Trainings- und Übungseinheiten ohne spezielle Begrenzungen der Personenzahl möglich, sofern eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern ($m^2$) pro Person zur Verfügung steht
- Beim Zirkeltraining gelten die Stationen als Einzelgerät. Daher ist pro Station eine Fläche von 10 Quadratmeter vorzusehen. Beim Stationswechsel ist von den Trainierenden der Mindestabstand von 1,5 Meter ebenfalls zwingend zu beachten. Wir empfehlen, die jeweils erforderlichen Flächen soweit möglich, mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.
- Mit Raumwegen (dies gilt auch für den Außenbereich!) dürfen bis zu zehn Personen (inkl. Übungsleiter/in) trainieren, wenn pro Person mindestens 40 Quadratmetern ($m^2$) zur Verfügung stehen (beim Eltern-Kind-Turnen gelten Mutter/Vater und Kind als eine Person). Maßgeblich ist, dass der vorgeschriebene Abstand von eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden kann.
- In jedem Hallendrittel dürfen sich je nach Größe maximal 10 Personen aufhalten. Jede Person muss mindestens 40 qm an Fläche zur Verfügung stehen. Die einzelnen Hallendrittel müssen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise getrennt sein.
    - dies gilt vermutlich analog für den Außenbereich (bitte stimmen Sie sich zur Sicherheit mit Ihrem Ordnungsamt ab)
- Sonderregelungen gelten für das Tanzen und den Schwimmbetrieb, siehe Corona-Verordnung Sportstätten sowie für Schießstände, siehe Fragen zu Sportarten, Trainingsort und Personenzahl etc. (im unteren Teil des Links)

- Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden.

- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken,
    - dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten;
    - falls Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen oder die Personenzahl, die die Toiletten gleichzeitig nutzen, ist zu beschränken.
    - Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.

- Sportler/innen müssen sich außerhalb der Sportanlage umziehen.

- Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich.

- Gemeinsame Verantwortung mit Vorstand: Gewährleistung, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen (https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html) durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
    - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, und es muss
    - alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten genutzt werden.
- Die Vor- und Nachnamen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren, ebenso Datum, Beginn und Ende des Sportstättenbesuches sowie Telefonnummern oder Adressen. Die Daten sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.

**Auflagen Sportbetrieb im öffentlichen Raum (Wege/Straßen, Plätze, Parks)**

- Vereinstraining nur unter den engen Kontaktbeschränkungen möglich
    - Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 14.06.2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (siehe CoronaVO)

## Versicherung

Über den Sportversicherungsvertrag des Badischen Sportbundes (Stand: 01.07.2017) ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbundes ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages (d.h. ein vorsätzliches Verschulden ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst). Weiterhin ist der Mitarbeiter bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird (ebenso vorsätzliches Verschulden ausgeschlossen). Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen die Sportversicherung deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten.

# Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die Corona-Verordnung Sportstätten.

## Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
    - Flächendesinfektionsmittel
    - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
    - Flüssigseife mit Spendern
    - Papierhandtücher
    - Einmalhandschuhe
    - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind **an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:**
    - per E-Mail
    - über die Website und die Social-Media-Kanäle
    - per Aushang an den Sportstätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können
- Es ist **ein*e Beauftragte*r** benannt, um die **Einhaltung der Maßnahmen** laufend zu überprüfen. Das Prozedere ist in einem separaten Konzept beschrieben.

## Nutzung der Sportstätte:

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).

- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.

- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.

- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
  - nacheinander,
  - ohne Warteschlangen,
  - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System")** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.

- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.

- **Toiletten** werden regelmäßig gereinigt und gelüftet.

- Auch in den Toilettenanlagen muss **ein Mindestabstand** von 1,5 Metern eingehalten werden. Falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen

- Sportler/innen müssen sich außerhalb der Sportanlage umziehen.

- **Umkleiden** und **Duschräume** bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich.

- Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten** gilt die Corona-Verordnung Gaststätten.

- Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen.

## Trainings- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.

- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.

- Die **Gruppengrößen** sind gemäß den geltenden Vorgaben verkleinert worden.

- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
    - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
    - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmenden reisen individuell und bereits in **Sportbekleidung** zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.

- **Gästen und Zuschauer*innen** ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen **Anwesenheitslisten führen**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.

- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Trainings- und Pausenflächen** zu.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen achten darauf, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.

- Bei **Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität** sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

- Sämtliche **Körperkontakte** müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.

- Training von **Sport- und Spielsituationen**, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist **untersagt** (Tennis-Doppel ist jedoch möglich). **Hochintensive Ausdauerbelastungen** in geschlossenen Räumen sind untersagt.

- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit**.

***Hinweise**:*
*Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bildet die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und Corona-Verordnung Sportstätten.*

*Die stufenweise Öffnung u.a. des Sportbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu reagieren. **Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren**.*

***Danksagung***

*Die Hygiene-Checkliste wurde mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der länderspezifischen Besonderheiten für Baden-Württemberg entwickelt und übernommen.*

***Stand: 05. Juni 2020***

***Bitte beachten Sie: Aufgrund der hohen Dynamik können wir keine Gewähr für die Aktualität/Richtigkeit unserer Informationen übernehmen.***